

Vorbemerkungen:

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gehört der Stellenplan zu den Pflichtanlagen des Haushaltsplanes. Er muss nach Anlage 10 zu § 8 GemHVO die Gesamtzahl der Stellen in den einzelnen Besoldungs- und Entgeltgruppen angeben.

Nach § 26 Abs. 1 der Kreisordnung NRW bedarf der Stellenplan der Zustimmung des Kreistages.

Erläuterungen:

Der Amtliche Stellenplan 2017/2018 wurde in der Sitzung des Personalausschusses am 07.09.2016 zur Kenntnis gegeben.

Im Nachgang hierzu wurde die Einrichtung eines Dokumentenmanagementsystems beschlossen. Hierfür wurde der Entwurf des Stellenplanes um drei Stellen erweitert.

Der Personalausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 30.11.2016 der Beschlussempfehlung mehrheitlich zugestimmt. Über das Beratungsergebnis des Kreisausschusses am 12.12.2016 wird mündlich berichtet.

(Landrat)

Anhang